



## Vorlage

Nr.: 0446/2006  
öffentlich

## **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum "Hundeübungsplatz" und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 27 "Industriegebiet Annastraße"**

### **Beratung und Beschluss über die Anregungen einer benachbarten Grundstückseigentümerin vom 14.06.2006 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

#### Beratungsfolge

25.10.2006      Stadtentwicklungsausschuss      Entscheidung

#### Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

In Abstimmung mit dem Verein für Deutsche Schäferhunde e.V., Ortsgruppe Neubeckum soll auf dem 2.187 m<sup>2</sup> großen, brachgefallenen Flurstück 191 sowie dem rd. 1.660 m<sup>2</sup> großen Teil des angrenzenden Flurstücks 190 (beide Flur 316, Gemarkung Beckum) am westlichen Rand des Industriegebietes Annastraße in Neubeckum ein neuer Hundeübungsplatz entstehen. Die Fläche bietet sich aufgrund der landschaftlich eingebundenen Lage und der Entfernung zur Wohnbebauung für die zeitweise lärmintensiven Aktivitäten des Vereins an. Das aufstehende, ehemals als Wohnhaus genutzte Gebäude Lourenkamp 11 soll dabei als Vereinsheim dienen.

Im Stadtentwicklungsausschuss am 26.04.2006 ist die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum „Hundeübungsplatz“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 27 „Industriegebiet Annastraße“ beschlossen worden. Es soll damit eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ auf bisheriger Fläche für die Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft festgesetzt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für beide Bauleitplanverfahren wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.05.2006 bis zum 12.06.2006 durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde von einer benachbarten Grundstückseigentümerin festgestellt, dass langfristige Planungsgrundlagen (z.B. Landschaftsplan) nunmehr für die Errichtung eines Hundeübungsplatzes geändert werden müssten. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes wird daher vorsorglich Einspruch erhoben, weil zu befürchten sei, dass die langfristigen Abgrabungsrechte durch den Hundeübungsplatz beeinträchtigt sein könnten. Es wird angeregt, im Rahmen der Bauleitplanung keinerlei schutzbedürftige Nutzungen zu ermöglichen, die mit den zu erwartenden, abbaubedingten Einwirkungen (Lärm, Staub, Sprengerschütterungen) nicht vereinbar wären. Dazu sollten im Bebauungsplan entsprechende Festlegungen getroffen werden.

Weiter wird eine ergänzende Immissionsduldungs-Grunddienstbarkeit zugunsten der Abbaubereiche der Grundstückseigentümerin angeregt (vgl. auch Anlage zur Vorlage 0446/2006).

#### Beschlussvorschlag

- wird mündlich vorgetragen -

#### Anlagen

Eingabe vom 14.06.2006